

**Prüfungsordnung über den künstlerischen Abschluss im Studiengang Freie Kunst (PO FK) an der
Kunstakademie Münster**
vom 21.01.2014
in der Fassung der 3. Änderungsordnung vom 07.05.2019

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) sowie des § 14 der Grundordnung der Kunstakademie Münster in der Fassung vom 10.05.2011 hat die Kunstakademie Münster folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck des künstlerischen Abschlusses
- § 2 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums, Studienumfang, Meldefristen
- § 3 Abschluss, Hochschulgrad
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfungskommissionen, Prüfer, Prüfungsberechtigung
- § 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Nachteilsausgleich für chronisch Kranke und Studierende mit Behinderung
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Bewertung der Leistungen
- § 10 Prüfungsniederschrift
- § 11 Öffentlichkeit der Prüfungen

II. Klassenzugang und Abschluss des Grundstudiums

- § 12 Klassenzugang, Meldung zur Feststellung des erfolgreichen Abschluss des Orientierungsbereichs
- § 13 Zulassung
- § 14 Ziel, Umfang und Art des Klassenzugangs
- § 15 Abschluss des Grundstudiums

III. Künstlerischer Abschluss

- § 16 Meldung
- § 17 Zulassung
- § 18 Umfang und Art des künstlerischen Abschlusses
- § 19 Bescheinigung und Akademiebrief

IV. Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit des Klassenzugangs und des künstlerischen Abschlusses
- § 21 Akteneinsicht
- § 22 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck des künstlerischen Abschlusses

- (1) Der künstlerische Abschluss ist ein berufsqualifizierender Abschluss des Studiums der Freien Kunst. Durch ihn soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Studienziele erreicht und seine künstlerischen Anlagen so entwickelt hat, dass er in persönlicher Kunsttätigkeit und auch in der Ausübung eines künstlerischen Berufs einen eigenständigen Beitrag zur Bildenden Kunst zu schaffen vermag.
- (2) Das Studium der Freien Kunst an der Kunstakademie Münster dient der Förderung der künstlerischen Begabung, der kunstwissenschaftlichen Kenntnisse und der künstlerisch-technischen Fertigkeiten der Studenten. Sein Sinn ist die Bildung einer künstlerischen Persönlichkeit.
- (3) Im Zentrum des Studiums steht das künstlerische Studium in einer Künstlerklasse (Atelierstudium). Die Lehre in den kunstbezogenen Wissenschaften und praktische, künstlerisch-technische Angebote sind weitere Bestandteile des Studiengangs.

§ 2 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums, Studienumfang, Meldefristen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 10 Semester einschließlich der Zeit für den künstlerischen Abschluss. Dies entspricht einem Umfang von 300 SVE (Studienvolumeneinheiten); 1 SVE entspricht hierbei 30 Zeitstunden.
- (2) Das Studium umfasst das künstlerische Atelierstudium (einschließlich der Teilnahme an Werkstattkursen und besonderen Lehrangeboten im Bereich des künstlerischen Studiums) sowie das Studium der kunstbezogenen Wissenschaften im Umfang von mindestens 30 SVE. Einem Teilnahmenachweis in einer Lehrveranstaltung von 2 Semesterwochenstunden (SWS) Umfang entspricht einem Studienvolumen von 2 SVE. Ein Leistungsnachweis entspricht einem Studienvolumen von 4 SVE.
- (3) Das Studium gliedert sich in ein zweisemestriges Grundstudium (60 SVE) und ein achtsemestriges Hauptstudium (240 SVE).
- (4) Das Grundstudium dient der Erprobung künstlerischer Medien, der Neigungsfindung hinsichtlich eines eigenen künstlerischen Problemfeldes sowie einer ersten Orientierung auf dem Feld der zeitgenössischen und historischen Kunst. Es beinhaltet das Studium im Orientierungsbereich und ein kunsthistorisches Orientierungsstudium.
- (5) Das Hauptstudium endet mit dem künstlerischen Abschluss
- (6) Der Studienumfang beträgt im Grundstudium 60 SVE. Das wissenschaftliche Grundstudium umfasst mindestens die Teilnahme an den kunsthistorischen Einführungsveranstaltungen „Kunst nach 1945“ und „Epochen der Kunstgeschichte“ (entspricht mindestens 4 SVE).
- (7) Der Studienumfang beträgt im Hauptstudium insgesamt 240 SVE, hiervon sind mindestens 26 SVE im Bereich der kunstbezogenen Wissenschaften zu absolvieren.
- (8) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass der Student den künstlerischen Abschluss in dem in Absatz 1 genannten Zeitraum erreichen kann.
- (9) Beginn und Dauer der Meldefristen für die Prüfung zum Abschluss des Orientierungsbereichs und den künstlerischen Abschluss werden vom Prüfungsausschuss beschlossen und durch Anschlag bekanntgemacht.

§ 3 Abschluss, Hochschulgrad

- (1) Aufgrund des bestandenen künstlerischen Abschlusses verleiht die Kunstakademie Münster den Akademiebrief und bestätigt den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs der Freien Kunst an der Kunstakademie Münster.
- (2) Der Akademiebrief steht einem Diplomgrad gleich.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Klassenzugang, künstlerischem Abschluss und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Professoren/Professorinnen, die zugleich Klassenleiter /-innen sein müssen, einem/einer Professor/in für kunstbezogene Wissenschaften, einem bzw. einer wissenschaftlichen bzw. künstlerisch-technischen Mitarbeiter/in, einer/einem Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter/innen in Technik und Verwaltung sowie einem studentischen Mitglied. Das Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter/innen in Technik und Verwaltung sowie das studentische Mitglied wirken bei pädagogisch-künstlerischen und pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung, Anerkennung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreter im Senat für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt; die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt zwei Jahre. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, die Professor/in sein müssen. Der Prüfungsausschuss ist geschlechtsparitätisch zu besetzen, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung.
- (4) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses handelt in unaufschiebbaren Angelegenheiten gemäß § 10 Abs. 6 KunstHG und in den laufenden Angelegenheiten; laufende Angelegenheiten kann der Prüfungsausschuss bei Verhinderung seines Vorsitzenden auf einen seiner Professoren übertragen.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter/in mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Stellvertreter/in, von denen mindestens zwei Professor/innen sein müssen, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (6) Der/die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er/sie berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über seine Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 5 Prüfungskommissionen, Prüfer, Prüfungsberechtigung

- (1) Die Prüfungskommission für den Abschluss des Orientierungsstudiums (Klassenzugangskommission) wird vom Senat gewählt. Die Prüfungskommission für den künstlerischen Abschluss (Akademiebrief) wird vom Prüfungsausschuss eingesetzt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. In Zweifelsfällen stellt er die Prüfungsberechtigung der Prüfer fest.
- (2) Prüfungsberechtigt ist, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und in den zu prüfenden Bereichen eine Lehrtätigkeit ausgeübt hat; im übrigen gilt § 92 WissHG.
- (3) Die Prüfungskommission für den Abschluss des Orientierungsstudiums besteht aus sechs Professoren, die zugleich Klassenleiter sein müssen und dem jeweiligen Leiter des Orientierungsbereichs.
- (4) Die Prüfungskommission für den künstlerischen Abschluss besteht aus dem/der Künstlerlehrer/in des Studenten/der Studentin (Betreuer/in), einem/einer weiteren Professor/in, der/die zugleich Klassenleiter/in sein muss, und einem/einer Professor/in für kunstbezogene Wissenschaften, den/die der Kandidat vorschlagen kann; der Prüfungsausschuss kann von diesem Vorschlag abweichen.

§ 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen Kunsthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird und noch Studien- und/oder Prüfungsleistungen in einem solchen Umfang zu erbringen sind, dass die Verleihung eines akademischen Grades durch die Kunstakademie Münster berechtigt ist. Insbesondere kann eine Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht an einer Kunsthochschule absolviert wurden, im Bereich des künstlerischen Atelierstudiums und im Bereich des Studiums der kunstbezogenen Wissenschaften jeweils höchstens bis zu einem Umfang von 50% des Hauptstudiums erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine davon abweichende Anrechnung vornehmen.
- (3) Diplomvorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der/die Kandidat/in an Kunsthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden angerechnet. Diplomvorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Diplomvorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 3, Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Über Anträge auf Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7 Nachteilsausgleich für chronisch Kranke und Studierende mit Behinderung

- (1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder

gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form bestimmen.
Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte der Kunstakademie Münster zu beteiligen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird "ohne Erfolg" bewertet, wenn der/die Kandidat/in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Kandidaten/-in kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der/die Kandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung "ohne Erfolg" bewertet. Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung "ohne Erfolg" bewertet.
Bei Ausschluss des/der Kandidaten/-in von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen kann dieser verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird; dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem/der Kandidaten/-in unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem/der Kandidaten/-in ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 9 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Studienleistungen im künstlerischen Bereich sind unbenotet.
- (2) Studienleistungen im Bereich des wissenschaftlichen Studiums sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die fachspezifischen Bestimmungen eine Benotung vorsehen.

- (3) Die Prüfungsleistungen erhalten die Beurteilung „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“. Sind mehrere Prüfer/ innen an der Bewertung einer Leistung beteiligt, gilt diese als bestanden, wenn mindestens zwei Drittel der Prüfer die Beurteilung „mit Erfolg“ erteilt haben. Besteht eine Prüfung aus mehreren zu bewertenden Leistungen, ist die Prüfung bestanden, wenn alle Leistungen die Beurteilung „mit Erfolg“ erhalten haben.

§ 10 Prüfungsniederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen stimmberechtigten Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet und den Prüfungsakten des Kandidaten beigelegt wird. Sie muss neben dem Namen und den persönlichen Daten des/der Kandidaten/-in mindestens Angaben enthalten über

- Tag und Ort der Prüfung
- die Mitglieder der Prüfungskommission
- Dauer und Inhalt der Prüfung
- die Bewertung der Prüfungsleistungen nach § 8
- besondere Vorkommnisse, wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche u.ä.

§ 11 Öffentlichkeit der Prüfungen

- (1) Studenten, die sich demnächst der Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze zugelassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag eines zu prüfenden Studenten sind die Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.
- (2) Werke der Bildenden Kunst, die Prüfungsleistungen sind, werden in der Akademie öffentlich ausgestellt. Jedem Kandidaten wird ein Ausstellungstermin zugewiesen.
- (3) Die Akademie ist berechtigt, die Ausstellungen nach Absatz 2 zu dokumentieren und diese Dokumentation oder Teile hieraus zu veröffentlichen.

II. Klassenzugang und Abschluss des Grundstudiums

§ 12 Klassenzugang, Meldung zur Feststellung des erfolgreichen Abschluss des Orientierungsbereichs

- (1) Der Antrag auf die Feststellung des erfolgreichen Abschlusses des Orientierungsbereichs ist schriftlich zu stellen. Zur Prüfung über den erfolgreichen Abschluss des Orientierungsbereichs wird zugelassen, wenn folgende Unterlagen der Kunstakademie Münster vorliegen:
 - a. Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife und eine Bescheinigung der Kunstakademie Münster über die Zuerkennung der künstlerischen Eignung. Bei fehlendem Zeugnis der Hochschulreife ist der Nachweis über die Zuerkennung der hervorragenden künstlerischen Begabung durch die Kunstakademie Münster zu führen.

- b. Leistungsnachweis (Bescheinigung) über die künstlerische Arbeit im Orientierungsbereich.
- (2) Für die Zulassung zum Studium in den künstlerischen Klassen ist über die bereits im Rahmen des Zulassungsantrags nach Absatz 1 vorliegenden Unterlagen hinaus ein abgeschlossenes Grundstudium i.S.d. § 15 nachzuweisen.

§ 13 Zulassung

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Kann eine Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so entscheidet sein Vorsitzender. Der Vorsitzende hat dem Prüfungsausschuss unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung mitzuteilen.
- (2) Die Zulassung zur Prüfung über den erfolgreichen Abschluss des Orientierungsbereichs darf nur abgelehnt werden, wenn
- 1. die in § 11 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 - 3. der Kandidat den Klassenzugang im Studiengang Freie Kunst oder eine vergleichbare Prüfung einer Kunsthochschule endgültig nicht bestanden hat.

§ 14 Ziel, Umfang und Art der Prüfung über den erfolgreichen Abschluss des Orientierungsbereichs

- (1) Durch den erfolgreichen Abschluss des Orientierungsbereichs wird festgestellt, ob der/die Student/in zur Fortsetzung des Studiums der Freien Kunst in einer künstlerischen Klasse geeignet ist. Bei der Feststellung ist der Kriterienkatalog gemäß § 5 der Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Studiengang Freie Kunst anzuwenden.
- (2) Der Entscheidung sind die künstlerischen Arbeiten aus dem Orientierungsstudium zugrunde zu legen. Die Arbeiten sind in einer Ausstellung zu präsentieren. Die Studierenden sind berechtigt, Hinweise und Erläuterungen zu ihren künstlerischen Arbeiten und den Arbeitsprozessen zu geben. Sie nehmen an der Beratung der Prüfungskommission über die Arbeiten nicht teil. Die Prüfungskommission gibt dem/der Studenten/-in im Anschluss an die Beratung das Ergebnis bekannt.
- (3) Hat der/die Student/in die Feststellung über den erfolgreichen Abschluss des Orientierungsbereichs nicht bestanden, so ist eine Wiederholung zulässig. Die Prüfungskommission setzt bei ihrer Entscheidung gemäß Absatz 1 und 2 fest, wie lange das Studium an der Kunstakademie fortgesetzt werden kann; die Wiederholungszeit soll ein, nur in begründeten Ausnahmefällen zwei Semester betragen. Nach Ablauf der von der Kommission eingeräumten Frist hat der/die Student/in seine/ihre bis dahin gefertigten Arbeiten in einer Ausstellung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Abschluss des Orientierungsstudiums als endgültig nicht erteilt.
- (4) Über den erfolgreichen Abschluss des Orientierungsbereichs ist eine Bescheinigung auszustellen. Wird die Prüfung über die Feststellung des erfolgreichen Abschlusses des Orientierungsbereichs nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden so ist ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen.

§ 15 Abschluss des Grundstudiums

- (1) Der Abschluss des Grundstudiums kann bescheinigt werden, wenn
- 1. der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Orientierungsbereichs vorliegt

2. mindestens die Teilnahme an den obligatorischen Einführungsveranstaltungen im Bereich Kunstgeschichte, „Epochen der Kunstgeschichte“ und „Kunst nach 1945“, nachgewiesen werden.
3. die erfolgreiche Teilnahme an einem Werkstattkurs nachgewiesen wird

III. Künstlerischer Abschluss

§ 16 Meldung

- (1) Zum künstlerischen Abschluss im Studiengang Freie Kunst kann nur zugelassen werden, wer
 1. mindestens in den letzten zwei Semestern an der Kunstakademie Münster eingeschrieben ist,
 2. ein erfolgreich absolviertes Grundstudium nachweisen kann,
 3. sowie den Nachweis über ein ordnungsgemäßes Hauptstudium im Sinne § 2 Abs. (7) gemäß § 15 Abs (2) und (3) führen kann

- (2) Das im Sinne § 2 Abs (7) ordnungsgemäße Hauptstudium wird durch die Vorlage folgender Nachweise erbracht:
 - a) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am künstlerischen Atelierstudium
 - b) Nachweis der erfolgreichen Absolvierung von drei Werkstattkursen. Einer der Werkstattkurse kann wahlweise durch die erfolgreiche Teilnahme an einer weiteren "Veranstaltung im Bereich Kunst- und Gestaltungspraxis/künstlerisches Studium" ersetzt werden, sofern sie als solche im Lehrangebot gekennzeichnet ist
 - c) Nachweis der Teilnahme an zwei Exkursionen, darunter eine mehrtägige Exkursion und mindestens eine in Zusammenhang mit einer wissenschaftlichen Lehrveranstaltung.
 - d) Nachweis über ein kunstbezogenes wissenschaftliches Studium i.S.d. Absatz 3

- (3) Der Nachweis über ein erfolgreiches kunstbezogenes wissenschaftliches Hauptstudium im Umfang von mindestens 26 SVE wird wie folgt erbracht:
 - a) mindestens ein Leistungsnachweis des Bereichs Kunstgeschichte/ Kunstwissenschaft bei hauptamtlich Lehrenden
 - b) mindestens ein Leistungsnachweis im Bereichs eines weiteren wissenschaftlichen Fachs bei hauptamtlich Lehrenden
 - c) Nachweis über zwei Leistungsnachweise der kunstbezogenen Wissenschaften, die frei wählbar sind. Einer dieser Leistungsnachweise kann als schriftliche Bearbeitung eines individuellen kunstbezogenen Themas erbracht werden, wenn dies im Rahmen eines Seminars erfolgt, das von einer/ einem hauptamtlich Lehrenden geleitet wird. Voraussetzung hierfür ist, dass zuvor beide Pflicht-Leistungsnachweise 1a) und 1b) erbracht wurden.
 - d) mindestens 5 weitere Teilnahmenachweise aus den kunstbezogenen Wissenschaften, wobei jeweils zwei Teilnahmenachweise durch einen Leistungsnachweis ersetzt werden können.

- (4) Der Antrag auf Zulassung zum künstlerischen Abschluss ist schriftlich zu stellen. Ihm sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Bescheinigung über den Abschluss des Grundstudiums gemäß §14,
 - b) Leistungsnachweis (Bescheinigung) über die künstlerische Arbeit im Hauptstudium
 - c) Leistungs- und Teilnahmenachweise gemäß §15 Abs. 3 lit. a) bis d)
 - d) Bescheinigung über drei erfolgreich absolvierte Werkstattkurse gemäß Abs. 2 lit. c.

e) Bescheinigung über die Teilnahme an zwei Exkursionen gemäß Abs. 2 lit. b

§ 17 Zulassung

- (1) Ist es dem/der Kandidaten/-in nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise vorzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Kann eine Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so entscheidet sein Vorsitzender. Der/die Vorsitzende hat dem Prüfungsausschuss unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung mitzuteilen.
- (3) Die Zulassung zum künstlerischen Abschluss darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in § 14 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Kandidat den Klassenzugang oder den künstlerischen Abschluss im Studiengang Freie Kunst oder eine vergleichbare Prüfung einer Kunsthochschule endgültig nicht bestanden hat.

§ 18 Umfang und Art des künstlerischen Abschlusses

- (1) Der künstlerische Abschluss gründet auf
 - a) das künstlerische Atelierstudium
 - b) die wissenschaftlichen Anteile des Studiums
 - c) die künstlerisch-technischen Anteile des Studiums
 - d) die Teilnahme an Exkursionen
- (2) Der künstlerische Abschluss, für den im übrigen § 1 Abs. 1 gilt, besteht aus einer Abschlussarbeit, einer Abschlussausstellung und einem Abschlussgespräch.
- (3) Die Abschlussausstellung wird bestritten aus einer besonderen künstlerischen Abschlussarbeit, gegebenenfalls ergänzt durch künstlerische Studienarbeiten.
- (4) Die künstlerische Abschlussarbeit wird studienbegleitend angefertigt und umfasst eine Bearbeitungszeit von mindestens vier Monaten. Für die künstlerische Abschlussarbeit wird kein Thema gestellt. Vielmehr hat die Präsentation und Reflexion die inhärenten thematischen Perspektiven der künstlerischen Arbeit der Kandidatin/des Kandidaten sichtbar zu machen. Die Erstellung einer künstlerischen Abschlussarbeit wird mit dem/der jeweils betreuenden Professor/in vereinbart. Hält der Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Frist nicht ein, so kann der Prüfungsausschuss Fristverlängerung gewähren. Andernfalls ist die Prüfung nicht bestanden.
- (5) Die Abschlussausstellung soll zeigen, dass der/die Kandidat/in zum persönlichen künstlerischen Schaffen fähig ist. Sie soll zeigen, dass die/der Studierende seinen/ihren künstlerischen Werkprozess bis zu einer angemessenen Schlüssigkeit, Tragfähigkeit und Dichte der künstlerischen Arbeit vorangetrieben hat. Die/der Studierende soll in der Lage sein, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine künstlerische Werkgruppe, Installation oder Präsentation zu erarbeiten, an der die angesprochenen Qualifikationen ablesbar sind. Dem Kandidaten ist dabei Gelegenheit zu geben, die künstlerische Konzeption seiner Arbeiten zu erläutern. Die Abschlussausstellung kann alle an der Kunstakademie Münster durch eine/n Professor/-in, der/die zugleich Klassenleiter/-in ist, vertretenen künstlerischen Gebiete betreffen. Betreuer/-in der Abschlussausstellung ist in der Regel der/die Professor/-in, deren/dessen Künstlerklasse der Studierende in den letzten beiden Semestern vor dem künstlerischen Abschluss angehört hat. Der/die Betreuer/-in soll Professor/-in der

Kunstakademie Münster sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

- (6) Das Abschlussgespräch findet im Rahmen einer Ausstellungsbegehung statt und soll eine künstlerische Position und Haltung ebenso wie eine Reflexion der eigenen künstlerischen Arbeit von angemessener Tiefe zeigen. Der/die Kandidat/in gibt Auskunft über seine/ihre künstlerische Entwicklung, künstlerische Konzeption und seine/ihre kunstwissenschaftlichen Kenntnisse. Die Prüfungskommission stellt dem/der Kandidaten/-in künstlerische, künstlerisch-technische und kunstwissenschaftliche Fragen, die sich auf die in Absatz 1 genannten Studieninhalte beziehen.
- (7) Die Prüfungskommission bewertet gemäß § 8 die Abschlussausstellung und das Abschlussgespräch getrennt und stellt sodann das Ergebnis des künstlerischen Abschlusses fest. Hierbei verfügt der Betreuer des Kandidaten über zwei Stimmen. Die Bewertung orientiert sich an der künstlerischen Gestaltungsfähigkeit, der Realisierungsfähigkeit in den gewählten künstlerischen Medien und der künstlerischen Konzeption und Intensität, wie sie sich in den Abschlussleistungen gezeigt haben. Der/die Kandidat/in darf an der Beratung der Prüfungskommission nicht teilnehmen.
- (8) Hat der/die Kandidat/in den künstlerischen Abschluss nicht bestanden, so kann er ihn einmal wiederholen. Die Wiederholung ist frühestens zum nächsten Abschlusstermin statthaft und muss spätestens nach einem Jahr erfolgen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der/die Student/in das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Wenn die Abschlussausstellung (Studienarbeiten und Abschlussarbeit) mit der Note "ohne Erfolg" bewertet worden ist, setzt die Prüfungskommission die Frist fest, in der eine weitere Abschlussausstellung (Abschlussarbeit) zu präsentieren ist; die Prüfungskommission kann zulassen, dass Teile der bisherigen Abschlussausstellung hierfür Verwendung finden.
- (9) Der Bescheid über den endgültig nicht bestandenen künstlerischen Abschluss ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem/der Kandidaten/-in wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die seine/ihre Abschlussleistungen und deren Beurteilung enthält und erkennen lässt, dass der künstlerische Abschluss endgültig nicht bestanden ist.

§ 19 Bescheinigung und Akademiebrief

- (1) Hat der/die Kandidat/in den künstlerischen Abschluss erfolgreich absolviert, so erhält er/sie eine Bescheinigung. Darin werden die Mitglieder der Prüfungskommission, das Thema der Abschlussarbeit und die Gesamtbeurteilung der Abschlussausstellung einschließlich des Abschlussgesprächs aufgeführt. In der Bescheinigung ist darauf hinzuweisen, dass die Kunstakademie Münster auf eine differenzierte Notengebung verzichtet. Die Bescheinigung trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Abschlussleistung erbracht worden ist.
- (2) Gleichzeitig mit der Bescheinigung wird dem/der Kandidaten/-in der Akademiebrief mit dem Datum der Bescheinigung ausgehändigt. Darin wird der künstlerische Abschluss nach § 3 beurkundet. Der Akademiebrief wird vom Rektor der Kunstakademie Münster oder einem Prorektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) In der Bescheinigung ist darauf hinzuweisen, dass die Kunstakademie Münster auf eine differenzierte Notengebung verzichtet.

§ 19a Diploma Supplement

- (1) Mit dem Akademiebrief nach § 19 Absatz 2 wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während

des Studiums erbrachten Leistungen und etwaigen Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20 Ungültigkeit des Klassenzugangs und des künstlerischen Abschlusses

- (1) Hat der/die Kandidat/in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Bescheinigung oder des Akademiebriefes bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Ergebnisse für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird dieser Sachverhalt erst nach Aushändigung einer Bescheinigung oder des Akademiebriefes bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (3) Dem/der Kandidaten/-in ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Unrichtige Urkunden sind einzubeziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Bescheinigung ausgeschlossen.

§ 20 Akteneinsicht

- (1) Nach Beendigung des Klassenzugangs- oder Abschlussverfahrens wird dem/der Kandidaten/-in auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung der Bescheinigung oder des Akademiebriefes beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der/die Vorsitzende oder ein/e von ihm/ihr Beauftragte/r bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften und Veröffentlichung

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster in Kraft.
- (2) Studierende des Studiengangs Freie Kunst an der Kunstakademie Münster, die sich beim Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Grundstudium befinden, legen den künstlerischen Abschluss nach dieser Prüfungsordnung ab.
- (3) Studierende des Studiengangs Freie Kunst an der Kunstakademie Münster, die sich beim Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Hauptstudium befinden, können den künstlerischen Abschluss auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung ablegen. Der Antrag ist schriftlich mit der Meldung zum künstlerischen Abschluss vorzulegen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Kunstakademie Münster vom 21.01.2014 und 10.05.2016 22.11.2016 und 07.05.2019.

- Fassung der 3. Änderungsordnung vom 07.05.2019 -